



## TIPPS FÜR FREIE

5. November 2009

### **(Frei) Beschäftigte im Rundfunk: Arbeitslos melden mit weniger als 360 Tagen**

Seit dem 1. August 2009 hat ein Teil der unregelmäßig, kurzzeitig („unständig“) Beschäftigten eine verbesserte Möglichkeit, Arbeitslosengeld zu beziehen.

Die Änderung betrifft allerdings nur Personen, die bis zur Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienen (**30.240 Euro** im Jahr).

Voraussetzung ist natürlich, dass während der Tätigkeit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt wurden.

#### **Für diesen Personenkreis gilt:**

Anders als alle anderen Beschäftigten können sie sich auch dann arbeitslos melden, wenn sie weniger als 360 Beschäftigungstage innerhalb von zwei Jahren aufweisen.

Für sie gilt das Minimum von 180 Tagen. Von diesen 180 Beschäftigungstagen müssen allerdings 91 Tage aus Beschäftigungen stammen, die weniger als sechs Wochen am Stück gedauert haben.

*Beispiel: Wer als freier Journalist im Rundfunk stets mit einem 10-Tages-Limit im Monat gearbeitet hat, käme komfortabel über die 180-Tages-*

*Grenze. Da die monatliche, unregelmäßige Beschäftigung nie sechs Wochen am Stück erreichte, ist auch die 91-Tages-Grenze problemlos überschritten.*

Wer von dieser Regelung profitiert, muss freilich einen gekürzten Leistungszeitraum in Kauf nehmen. Die Kürzung des Leistungszeitraums richtet sich nach der Zahl der Beschäftigungstage, die bei Arbeitslosmeldung im Zweijahreszeitraum vorher stattgefunden haben. Nur wer auf 360 Tage kommt, hat Anspruch auf den vollen Leistungszeitraum.

#### **Zeitraum der Bezugsberechtigung:**

<b>Beschäftigungstage innerhalb von zwei Jahren in Monaten</b>	<b>Bezugsberechtigung für... Monate</b>
6 (=180 Tage)	3
8 (=240 Tage)	4
10 (=300 Tage)	5
12 (=360 Tage)	6

Redaktion: Michael Hirschler  
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)